

Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 „Lehnshof“
(vormals: „Hinter dem Junkerhofe“), Ortsteil Riepen
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

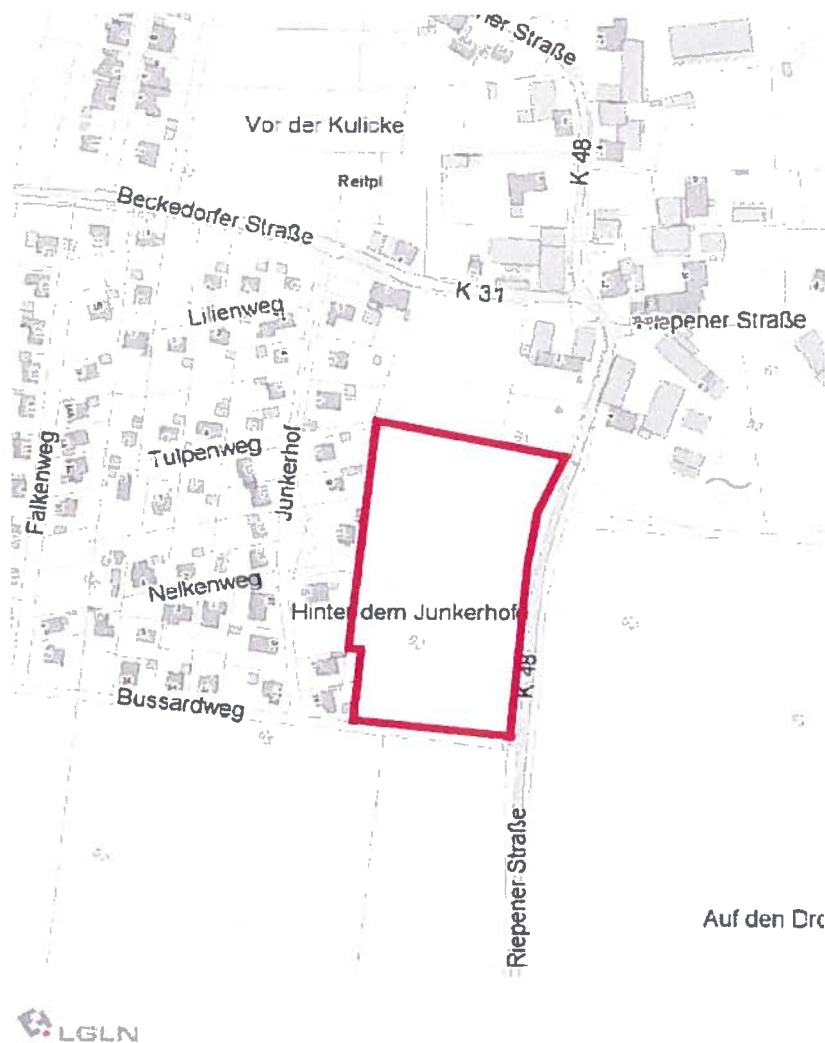
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 95 „Lehnshof“ (vormals: „Hinter dem Junkerhofe“), Ortsteil Riepen, einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, für die stete Nachfrage nach Wohnbauland in der Stadt Bad Nenndorf neue Flächen für Wohnungsbau bereitzustellen. Aus diesem Grund soll auch der Ortsteil Riepen im Rahmen der hier möglichen Eigenentwicklung einen Beitrag zur Stadtentwicklung insgesamt leisten. Im vorliegenden Fall wird eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in südlicher Ortsrandlage für künftige Wohnzwecke planerisch vorbereitet (s. Lageplan). Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch den Siedlungsrand der Bebauung östlich der Straße „Junkerhof“,
- Im Norden durch den südlich der Beckedorfer Straße gelegenen Pferdehof,
- Im Osten durch die Riepenener Straße (K48) mit dem an ihrer Westseite projektierten Radweg sowie
- im Süden durch den Bussardweg.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen; das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,85 ha.



Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

23.03.2020 bis einschl. 24.04.2020

zu folgenden allgemeinen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Bad Nenndorf, Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf öffentlich aus:

- Mo von 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr,
- Di + Fr von 9.00 -12.00 Uhr,
- Mi geschlossen und
- Do von 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf mündlich zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Mobilitätseingeschränkte Personen können das Zimmer vom Parkplatz hinter dem Rathaus aus barrierefrei erreichen.

Die Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden: info@bad-nenndorf.de

Die Planunterlagen sind ferner im Internet auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauen2> einsehbar.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt wird, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Folgende Umweltbezogene Informationen sind vorhanden und liegen am Ort der Auslegung zur Einsicht bereit:

- „Gutachtliche Stellungnahme zur Prüfung und Bewertung von Geruchsstoffeinträgen am Standort eines geplanten Wohngebiets in Riepen, Landkreis Schaumburg“, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Nienburg, vom 21.02.2018
- „1. Ergänzung der Gutachtlichen Stellungnahme vom 21.02.2018 im Hinblick auf die zu erwartenden Geruchsstoff- und Feinstaubeinträge am Standort eines geplanten Wohngebiets in Riepen, Landkreis Schaumburg“, ebenfalls Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Nienburg, vom 02.08.2019
- „Ingenieurgeologisches Gutachten, Projekt-Nr. 389/17“, Ing.- Büro Schütte und Dr. Moll, Isernhagen, vom 25.01.2018 sowie
- „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Lehnshof“ der Stadt Bad Nenndorf“, Projekt-Nr. B721805, Gesellschaft für technische Akustik (GTA), Hannover, vom 13.12.2019

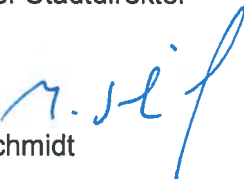
Hinweis: Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise „Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten in der Bauleitplanung“ der Stadt Bad Nenndorf – einzusehen unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauen2/> - wird verwiesen.

Bad Nenndorf, 09.03.2020

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor


Schmidt